Bebauungsplan "Neugestaltung Kirchplatz"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:
 das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08.12.1986,
 die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15.09.1977, geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.198,
 die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 30.07.1981,
 die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.Fassung vom 28.11.1983.
- 2. Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.
- 3. Schriftliche Festsetzungen:

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauCB)
- 3.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V. m. §§ 1 15 BauNVO)
- 3.1.1.1 MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO), gesamter Geltungsbereich

Betriebe des Beherberungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zugelassen (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 werden nicht zugelassen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Im Erdgeschoss sind nur Läden, oberhalb des EG sind nur Wohnungen zulässig. (§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO)

- 3.1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)
- 3.1.2.1 a = abweichende Bauweise, innerhalb der überbaubaren Fläche geschlossen.

- Pflanzgebot (§ 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB).

 Die gekennzeichneten Standorte sind mit Laubbäumen zu bepflanzen.

 Nadelbäume sind unzulässig.

 Die geforderte Bepflanzung auf den privaten Grundstücken muß, bei Ersatzbauten und baulichen Veränderungen spätestens ein Jahr nach der jeweiligen Gebäudeschlußabnahme vorhanden sein und ist dauernd zu erhalten (§ 178 BauGB).
- 3.1.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) Nebenanlagen sind unzulässig.
- 3.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB)

Die Beurteilung der Einfügung in die nähere Umgebung wird unter Berücksichtigung der Gestaltungsempfehlungen Ziffer 8 des Gestaltrahmenplanes (Beiträge zur Entwicklungsplanung - Heft 4 Stadtkernerneuerung Blaubeuren), der Bestandteil des Bebauungsplanes ist überprüft.

- 3.2.1 Gestaltung der Baukörper (§ 73 Abs.1 Nr. 1 LBO)
- 3.2.1.1 Plastische Gliederung
 Die einzelnen Baukörper sind als einfache, geschlossene Baumasse
 ohne plastische Gliederung vorzusehen.
- 3.2.1.2 Balkone Frei auskragende Balkone sind nicht zulässig.
- 3.2.2 Dachgestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 3.2.2.1 Dachform Symmetrisches Satteldach.
- 3.2.2.2 Dacheindeckung Zur Dachdeckung sind nur naturrote, aufgerauhte Biberschwanz ziegel zulässig.
- 3.2.3 Außenwandgestaltung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
- 3.2.3.1 Wandöffnungen
 Fenster- und Schaufenster dürfen nicht zugeklebt, zugestrichen
 oder zugedeckt werden. Beschriftung an Schaufenstern sind zulässig, sofern sie aus Einzelbuchstaben besteht, die maximal 20 cm
 hoch sind. Ausgenommen hiervon sind zeitl.begrenzte Werbeaktionen.
- 3.2.4 Antennen (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO) Aussenantennen sind unzulässig.
- 3.2.5 Freileitungen (§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO) Niederpsnnungsfreileitungen sind unzulässig.
- 3.2.6 Müllbehälterstandplätze (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
 Müllbehälterstandplätze sind durch geeignete Maßnahmen gegen
 Einblicke aus dem öffentlichen Bereich abzuschirmen.

4. Hinweise

4.1

Der Bebauungsplan umfaßt denkmalgeschützte Bausubstanz. Sollten bei den Bauarbeiten Funde oder Befunde angeschnitten werden, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich dem Stadtbauamt Blaubeuren als untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Gefertigt:

Blaubeuren, den 06.12.1988

Stadtbaumeister

Ausgefertigt:

Blaubeuren, den 02.03.1989

Bürgermeister